

**Interpellation Zschokke-Rapperswil-Jona:
«Schnittzeitpunktvorverlegung bei Riedflächen: Ausnahme verkommt zur Regel**

Für Riedflächen gibt der Bund den 1. September als frühesten Schnittzeitpunkt vor. Der Kanton St.Gallen hebt diesen Schnittzeitpunkt regelmässig über eine Ausnahmegewilligung aus. Damit spätblühende Pflanzen oder viele wirbellose Tiere ihre Entwicklungszyklen abschliessen können, wären diese eigentlich auf noch spätere Schnittzeitpunkte angewiesen (ab 15. September).

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Vertreter der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), des St.Galler Bauernverbandes und der zuständigen kantonalen Fachstelle kann gemäss schriftlicher Antwort auf die Interpellation 51.17.71 bei Erfüllung bestimmter Kriterien den Schnittzeitpunkt von Riedflächen um höchstens fünf Tage vorverlegen. Zu diesen Kriterien zählen eine weit fortgeschrittene Vegetation, trockenes Wetter Ende August und viel Niederschlag auf den 1. September.

Am 24. August 2020 hat der Kanton nach 2015 und 2018 den Schnittzeitpunkt von Riedflächen mit vertraglich vereinbartem Schnittzeitpunkt 1. September erneut generell vorverlegt, in diesem Jahr sogar um sieben Tage. Die Bewilligung erfolgte, obwohl in den letzten Tagen des Augustes kein trockenes Wetter herrschte und Anfang September keine Regenwetterperiode vorausgesagt wurde. Im Gegenteil, im September 2020 herrschte gutes Heuwetter und der Monat gilt überdies als wärmster September seit Messbeginn. Eine ökologische und wettertechnische Notwendigkeit für eine Vorverlegung bestand nicht.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage beruft sich die Regierung bei der generellen Bewilligung einer Schnittzeitpunktvorverlegung bei Riedflächen?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass eine Schnittzeitpunktvorverlegung nur in Ausnahmejahren bewilligt wird und nicht wie aktuell durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre?
3. Aus welchen Gründen hat der Kanton den Schnittzeitpunkt von Riedflächen im 2020 um sieben Tage und nicht wie vorgesehen um höchstens fünf Tage vorverlegt?
4. Wieso ist in der Arbeitsgruppe, die eine Schnittzeitpunktvorverlegung prüft, mit dem St.Galler Bauernverband die Bauernlobby vertreten, jedoch keine Natur- und Umweltschutzorganisation?
5. Wieso werden bei der Beurteilung für eine allfällige Schnittzeitpunktvorverlegung floristische Indikatoren herbeigezogen, aber keine faunistischen?
6. Gibt es im Kanton St.Gallen Riedflächen mit spätblühenden Pflanzen, die als Schnittzeitpunkt den 1. September vertraglich geregelt haben, aber eigentlich noch später gemäht werden müssten (ab 15. September)? Falls ja, wie hoch ist schätzungsweise deren Anteil an allen vertraglich gesicherten Riedflächen und wie gewährleistet die Regierung, dass diese Flächen infolge der Schnittzeitpunktvorverlegung keinen Biodiversitätsverlust erleiden?»

30. November 2020

Zschokke-Rapperswil-Jona